



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 27. Juli 2006

Nr. 04

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. November 2005	137
Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe) vom 14. November 2005	156
Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs	170
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 05. November 2004 vom 22. Dezember 2005	189
Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14. Juni 1974.	191

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/04

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Französisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 14.November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Französisch für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Französisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Latinums gemäß § 44 (LPO). Studierende, die bei der Immatrikulation für das Fach Französisch das Latinum nicht nachweisen können, müssen bis spätestens Ende des Grundstudiums den Nachweis erbringen. Andernfalls kann das

Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt werden und Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

- sehr gute Französischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; DELF)
- es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Französischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch)

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie mit der Fachrichtung Französisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Französisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Französisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Vorlesungen vermitteln sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kenntnisse.

2. Übung/Einführung

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen. Die Studierenden sollen fachspezifische Inhalte erlernen, darstellen und angemessen reflektieren können.

3. Seminar

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität

5. Etudes appliquées : Composition/Explication de textes/Interprétation/Phonétique corrective

Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden sollen lernen, eigene sprachliche Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und kritisch zu bewerten.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

7. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbstständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

8. Exkursionen

Anschauungsunterricht und praktische Übungen außerhalb der Hochschule.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- **Wahlpflichtveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
- **Wahlveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN bzw. FP) werden in der Regel erworben durch:
 - Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur im Bereich Sprachpraxis, Fachdidaktik, Einführungen und Hauptseminaren.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
 - Referat und Hausarbeit mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
- (2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.
- (4) Fachprüfungen (FP) dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 37 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfaßt vier Semester.
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

Französische Grammatik I + II	4 SWS	LN
Übersetzung Dt.-Frz. I	2 SWS	FP
Übersetzung Frz.-Dt.	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. II	2 SWS	FP
Konversation	2 SWS	TN
Landeskunde	2 SWS	TN
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Altfranzösisch	2 SWS	FP
Zweite romanische Sprache I + II	4 SWS	FP

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Französisch erfolgt studienbegleitend durch den Nachweis der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

- (2) Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund- Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
- (4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind zum Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 28 SWS
- (3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Fachdidaktik.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 4)
 - für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Französisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modul 3 im Fach Französisch
 - für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Französisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modul 2 im Fach Französisch
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (1A) oder Literaturwissenschaft (1B) wählen. Je nach Schwerpunkt werden im Hauptstudium die Module 1 A+2 B+3 A+4 oder 1 B, 2A, 3 B und 4 gewählt.

Modul 1A Schwerpunkt Sprachwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN

Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 1 B Schwerpunkt Literaturwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 2 A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 3 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Vorlesung frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung IV	2 SWS	LN

Modul 3 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Vorlesung frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung IV	2 SWS	LN

Modul 4: Fachdidaktik

Vorlesung Fachdidaktik Französisch	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	TN
Praktika	(10 Wochen)	--

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

- (6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 4, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums basiert auf der Teilnahme an der „Vorbereitung der Praxisphasen“ und der Vorlesung (4 SWS) in Modul 4 sowie dem im Anschluss an das Praktikum vorzulegenden Bericht. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Französisch (Text s. unten 2)
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen in Literatur- bzw. Sprachwissenschaft und dem Didaktikmodul.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Französisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen

berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

- (3) Im Fach Französisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

- (1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgängen der Gesamtschulen erwerben will, muß zusätzlich Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten Dauer zu erbringen.
- (2) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Französisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Französischen als sog. "Drittfach" nach abgelegter Erster Staatsprüfung in anderen Fächern erworben werden.

Es sind insgesamt 8 SWS im Grundstudium, 28 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium (Module 1-4) den Anforderungen des Erstfachs. Im Hinblick auf das Staatsexamen wie dem späterem Unterricht in der Schule wird dringend empfohlen, das vollständige Grundstudium zu absolvieren. Im Grundstudium müssen folgende Pflichtveranstaltungen nachgewiesen werden:

Proseminar französische Sprachwissenschaft (LN)
 Proseminar französische Literaturwissenschaft (LN)
 Französische Grammatik II (LN)
 Übersetzung Deutsch-Französisch II (FP)

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Französisch.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Französisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Romanistik.
- (4) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

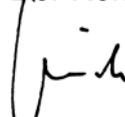
§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 08.11.2005.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Grammatik I+ II	LN	4	1-3
Übersetzung D-F I	FP	2	1-2
Übersetzung D-F II	FP	2	2-4
Übersetzung F-D	TN	2	2-4
Conversation	TN	2	2-4
2. rom. Sprache I +II	FP	4	2-4
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	FP	2	1
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	FP	2	1
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	LN	2	2-4
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	LN	2	2-4
Altfranzösisch I	FP	2	3
Landeskunde	TN	2	ab 3
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl 1A, 2B, 3A, 4			
HS Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	FP	2	5-6
HS Französische Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	TN	2	5-6
Etudes appliquées: phonétique	TN	2	5-6
Übersetzung D-F III	TN	2	5-6
Französische Literaturwissenschaft	LN	2	7-8
HS Französische Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	TN	2	7-8
Explication de textes	TN	2	7-8
HS Französische Sprachwissenschaft	LN	2	7-8
V Französische Sprachwissenschaft	TN	2	7-8
Übersetzung IV	LN	2	7-8
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	6-7

Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	6-7
HS Fachdidaktik	LN	2	6-7
HS Fachdidaktik	TN	2	6-7
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl 1B, 2A, 3B, 4			
HS Französische Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	FP	2	5-6
HS Französische Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	TN	2	5-6
Etudes appliquées: phonétique	TN	2	5-6
Übersetzung III	TN	2	5-6
HS Französische Sprachwissenschaft	LN	2	7-8
HS Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	TN	2	7/8
Explication de textes	TN	2	7-8
HS Französische Literaturwissenschaft	LN	2	7-8
V Französische Literaturwissenschaft	TN	2	7-8
Übersetzung IV	LN	2	7-8
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	6-7
Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	6-7
HS Fachdidaktik	LN	2	6-7
HS Fachdidaktik	TN	2	6-7
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

Modulbeschreibungen
Studiengang: Lehramt Gymnasium/Gesamtschule/Berufskolleg
Fach: Französisch

MODUL 1A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft I

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprachwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2B und 3A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: entfällt

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte/r: HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 1B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft I

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2A und 3B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: entfällt

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: Prof. Dr. K. Westerwelle

MODUL 2A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung exemplarischer Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler bzw. soziokultureller oder stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen Deutsch-Französisch und Interpretationsübungen in französischer Sprache.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprachwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1B und 3B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 2B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Überblickskenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; exemplarische Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen Deutsch-Französisch und Interpretationsübungen in französischer Sprache.

Vermittelte Kompetenzen: Erweiterung und exemplarische Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1A und 3A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. C. Miething

MODUL 3A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können, sowie differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1A

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1A und 2B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. W. Dietrich

MODUL 3B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); differenzierte Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1B

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1B und 2A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. U. Prill

MODUL 4: Fachdidaktik

Leistungspunkte: 20

Studiensemester: 6 und 7

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8, 10 Wochen Praktikum

Inhalte und Ziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht, bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht.

Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur 1. angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, 2. zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, 3. zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, 4. zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.

Verwendbarkeit: Vorbereitung auf die zweite Ausbildungsphase zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer, Fokussierung der im Grundstudium erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse auf die folgende Unterrichtstätigkeit.

Status: Pflichtmodul im Hauptstudium

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: OStR' Dr. S. Thiele

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Französisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Schwerpunkt HRGe)
vom 14. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) **Illegemeine Zugangsvoraussetzungen:**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Französisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis

oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

- sehr gute Französischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; DELF)
- es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Französischkenntnisse zu überprüfen.
Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie mit der Fachrichtung Französisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Französisch an Realschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) I Fach Französisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Vorlesungen vermitteln sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kenntnisse.

2. Übung/Einführung

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen. Die Studierenden sollen fachspezifische Inhalte erlernen, darstellen und angemessen reflektieren können.

3. Seminar

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

5. Etudes appliquées : Composition/Explication de textes/Interprétation/Phonétique corrective

Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden sollen lernen, eigene sprachliche Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und kritisch zu bewerten.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

7. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbstständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

8. Exkursionen

Anschauungsunterricht und praktische Übungen außerhalb der Hochschule.

(2) De einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- **Wahlpflichtveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von

Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

- **Wahlveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN bzw. FP) werden in der Regel erworben durch:
 - Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur im Bereich Sprachpraxis, Fachdidaktik, Einführungen und Hauptseminaren.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
 - Referat und Hausarbeit mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
- (2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.
- (4) Fachprüfungen (FP) dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfaßt drei Semester.
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

Französische Grammatik I + II	4 SWS	LN
Übersetzung Dt.-Frz. I	2 SWS	FP
Übersetzung Frz.-Dt.	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. II	2 SWS	FP
Konversation	2 SWS	TN
Landeskunde	2 SWS	TN
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	FP

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Französisch erfolgt studienbegleitend durch den Nachweis der Veranstaltungen im Grundstudium.
- (2) Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund- Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 18 SWS .
- (3) Im Hauptstudium sind 2 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Fachdidaktik.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht ist.

Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. .

Modul 1: Fachwissenschaft im Hauptstudium

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft*	2 SWS	LN/FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft*	2 SWS	LN/FP
Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. III	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

*LN wahlweise im Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft

+ Modulabschlussprüfung

Modul 2: Fachdidaktik

Vorlesung	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN

Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	TN
Praktika	(10 Wochen)	
+ Modulabschlussprüfung		

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 5, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums basiert auf der Teilnahme an der „Vorbereitung der Praxisphasen“ und der Vorlesung (4 SWS) in Modul 5 sowie dem im Anschluss an das Praktikum vorzulegenden Bericht. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (www.zfl.uni-muenster.de).

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht aus zwei Prüfungsschnitten:
- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Französisch
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Kombinationsmodul aus Literatur- und Sprachwissenschaft und dem Didaktikmodul.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Französisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen

Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

- (3) Im Fach Französisch sind zwei Prüfungen abzulegen, davon ist eine sprach- und literaturwissenschaftlich, die andere didaktisch ausgerichtet. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

Studierende des Lehramtes an Realschulen, die zusätzlich das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben wollen, müssen pro Fach je 20 SWS erweiterte fachwissenschaftliche Studienanteile und entsprechenden Prüfungsleistungen nachweisen.

Für Französisch sind für diesen Fall die folgenden Veranstaltungen der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt:

Modul 1A und 2 B oder aber Modul 1B und 2A sowie das Modul 4 ohne das zweite Didaktikseminar und ohne weitere Praxisphasen:

Modul 1A Schwerpunkt Sprachwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 1 B Schwerpunkt Literaturwissenschaft I:

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Phonétique	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 2 A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 4: Fachdidaktik

Vorlesung Fachdidaktik Französisch	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN

§ 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt an der Realschule im Fach Französisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Französischen als sog. "Drittfach" erworben werden.

Es sind insgesamt 8 SWS im Grundstudium, 20 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium (Module 1 und 2) den Anforderungen des Erstfachs, lediglich im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Einführung in die frz. Sprachwiss.	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Litwiss.	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN

Die Teilnahme an den sprachpraktischen Veranstaltungen, die für das Erstfach besucht werden müssen, wird dringend empfohlen.

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Französisch.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Französisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 08.11.2005

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor

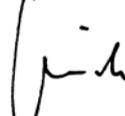


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Realschulen (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Grammatik I + II	LN	4	1-3
Übersetzung D-F I	FP	2	1-2
Übersetzung D-F II	FP	2	2-3
Übersetzung F-D	TN	2	2-3
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	FP	2	1
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	FP	2	1
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	LN	2	2-3
Proseminar frz. Sprach- oder Literaturwissenschaft	FP	2	2-3
Landeskunde	TN	2	3-4
Conversation	TN	2	2-3
Veranstaltungen im Hauptstudium			
HS Französische Sprachwissenschaft	LN/FP*	2	4-5/5-6
HS Französische Literaturwissenschaft	LN/FP*	2	4-5/5-6
Explication de textes	TN	2	4-5
Übersetzung D-F III	TN	2	5-6
V Französische Sprach- oder Literaturwissenschaft	TN	2	4-5
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	4-5
Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	4-5
HS Fachdidaktik	LN	2	4-5
HS Fachdidaktik	TN	2	4-5
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	4-5

*LN wahlweise im HS Sprach- oder Literaturwissenschaft

Modulbeschreibungen
Studiengang: Lehramt Realschule
Fach: Französisch

MODUL 1: Fachwissenschaft im Hauptstudium

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 10

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte.

Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); differenzierte Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprach- und Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Pflichtmodul des Hauptstudiums.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof.' Dr. K. Westerwelle, HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 2: Fachdidaktik

Leistungspunkte: 20

Studiensemester: 4 und 5

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8, 10 Wochen Praktikum

Inhalte und Ziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht, bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht.

Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur 1. angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, 2. zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, 3. zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, 4. zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.

Verwendbarkeit: Vorbereitung auf die zweite Ausbildungsphase zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer, Fokussierung der im Grundstudium erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse auf die folgende Unterrichtstätigkeit.

Status: Pflichtmodul im Hauptstudium

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: OStR' Dr. S. Thiele

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Französisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Französisch, Lehramt für das Berufskolleg, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund- Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Französisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

- sehr gute Französischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; DELF)

- es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Französischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>
- Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch)

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Romanische Philologie mit der Fachrichtung Französisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS).

Bei der Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung entfallen auf Französisch 40 SWS. In diesem Fall wenden Sie sich bitte umgehend an die Studienfachberatung Französisch.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Französisch am Berufskolleg. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Französisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Vorlesungen vermitteln sprach- und literaturwissenschaftliche sowie landeskundliche Kenntnisse.

2. Übung/Einführung

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen. Die Studierenden sollen fachspezifische Inhalte erlernen, darstellen und angemessen

reflektieren können.

3. Seminar

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

5. Etudes appliquées : Composition/Explication de textes/Interprétation/Phonétique corrective

Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Studierenden sollen lernen, eigene sprachliche Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und kritisch zu bewerten.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die Studierenden sollen Beurteilungen formulieren können und Entscheidungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Handlungsfeldern treffen und evaluieren können.

7. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbstständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

8. Exkursionen

Anschauungsunterricht und praktische Übungen außerhalb der Hochschule.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- **Pflichtveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- **Wahlpflichtveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
- **Wahlveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN bzw. FP) werden in der Regel erworben durch
 - Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur im Bereich Sprachpraxis, Fachdidaktik, Einführungen und Hauptseminaren.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
 - Referat und Hausarbeit mit Benotung im Bereich Literatur- und Sprachwissenschaft.
- (2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.
- (4) Fachprüfungen (FP) dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens, es umfasst vier Semester.
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

Französische Grammatik I + II	4 SWS	LN
Übersetzung Dt.-Frz. I	2 SWS	FP
Übersetzung Frz.-Dt.	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.-Frz. II	2 SWS	FP
Konversation	2 SWS	TN
Landeskunde	2 SWS	TN
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	FP
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	FP
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Altfranzösisch	2 SWS	FP
Zweite romanische Sprache I + II	4 SWS	FP

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Französisch erfolgt studienbegleitend durch den Nachweis der Veranstaltungen im Grundstudium.

- (2) Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund- Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 4 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 28 SWS.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei bis drei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Fachdidaktik, sofern diese als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung eingebracht wird.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 4)
 - für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Französisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus den Modulen 2 und 3 im Fach Französisch

Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden können entweder einen Schwerpunkt Sprachwissenschaft (1A) oder Literaturwissenschaft (1B) wählen. Je nach Schwerpunkt werden im Hauptstudium die Module 1 A+2 B+3 A+4 oder 1 B, 2 A, 3 B und 4 gewählt.

Modul 1 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft I

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Conversation	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 1 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft I

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft

(Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	FP
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	2 SWS	TN
Conversation	2 SWS	TN
Übersetzung III	2 SWS	TN

Modul 2A : Sprachwissenschaft Nebenschwerpunkt

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Sprachenwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 2 B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	2 SWS	TN
Explication de textes	2 SWS	TN

Modul 3 A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

Hauptseminar frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Vorlesung frz. Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung IV	2 SWS	FP

Modul 3 B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

Hauptseminar frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Vorlesung frz. Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Übersetzung IV	2 SWS	FP

Modul 4: Fachdidaktik

Vorlesung Fachdidaktik Französisch	2 SWS	TN
Vorbereitung der Praxisphasen	2 SWS	TN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	LN
Seminar zur Fachdidaktik	2 SWS	TN
Praktika	(10 Wochen)	--

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 4, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums basiert auf der Teilnahme an der „Vorbereitung der Praxisphasen“ und der Vorlesung (4 SWS) in Modul 4 sowie dem im Anschluss an das Praktikum vorzulegenden Bericht. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht aus zwei Prüfungsschritten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Französisch.
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen in Literatur- bzw. Sprachwissenschaft und ggf. dem Didaktikmodul.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Französisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Französisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen, sofern diese als Prüfungsleistung in die erste Staatsprüfung eingebracht wird. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

Die Befähigung, das Lehramt am Berufskolleg im Fach Französisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Französischen als sog. "Drittfach" erworben werden.

Es sind insgesamt 8 SWS im Grundstudium, 28 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium (Module 1-4) den Anforderungen des Erstfachs. Im Hinblick auf das Staatsexamen wie dem späterem Unterricht in der Schule wird dringend empfohlen, das vollständige Grundstudium zu absolvieren. Im Grundstudium müssen folgende Pflichtveranstaltungen nachgewiesen werden:

Proseminar französische Sprachwissenschaft (LN)

Proseminar französische Literaturwissenschaft (LN)

Französische Grammatik II (LN)

Übersetzung Deutsch-Französisch II (FP)

Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Französisch.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Französisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Romanistik.
- (4) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

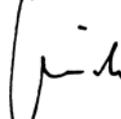
§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 08.11.2005.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



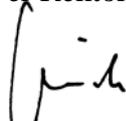
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die

Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. November 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan
für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen und Berufskolleg (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Grammatik I+ II	LN	4	1-3
Übersetzung D-F I	FP	2	1-2
Übersetzung D-F II	FP	2	2-4
Übersetzung F-D	TN	2	2-4
Conversation	TN	2	2-4
2. rom. Sprache I +II	FP	4	2-4
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	FP	2	1
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	FP	2	1
Proseminar frz. Sprachwissenschaft	LN	2	2-4
Proseminar frz. Literaturwissenschaft	LN	2	2-4
Altfranzösisch I	FP	2	3
Landeskunde	TN	2	ab 3
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl 1A, 2B, 3A, 4			
HS Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	FP	2	5-6
HS Französische Sprachwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	TN	2	5-6
Etudes appliquées: phonétique	TN	2	5-6
Übersetzung D-F III	TN	2	5-6
Französische	LN	2	7-8

Literaturwissenschaft			
HS Französische Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	TN	2	7-8
Explication de textes	TN	2	7-8
HS Französische Sprachwissenschaft	LN	2	7-8
V Französische Sprachwissenschaft	TN	2	7-8
Übersetzung IV	FP	2	7-8
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	6-7
Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	6-7
HS Fachdidaktik	(LN)	2	6-7
HS Fachdidaktik	TN	2	6-7
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl 1B, 2A, 3B, 4			
HS Französische Literaturwissenschaft (Literatur bis etwa 1630)	FP	2	5-6
HS Französische Literaturwissenschaft (landeskundliche Ausrichtung)	TN	2	5-6
Etudes appliquées: phonétique	TN	2	5-6
Übersetzung III	TN	2	5-6
HS Französische Sprachwissenschaft	LN	2	7-8
HS Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)	TN	2	7/8
Explication de textes	TN	2	7-8
HS Französische Literaturwissenschaft	LN	2	7-8
V Französische Literaturwissenschaft	TN	2	7-8
Übersetzung IV	FP	2	7-8
V Fachdidaktik Französisch	TN	2	6-7
Vorbereitung der Praxisphasen	TN	2	6-7

HS Fachdidaktik	(LN)	2	6-7
HS Fachdidaktik	TN	2	6-7
Praktika	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

Modulbeschreibungen
Studiengang: Lehramt Gymnasium/Gesamtschule/Berufskolleg
Fach: Französisch

MODUL 1A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft I

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprachwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2B und 3A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: entfällt

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte/r: HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 1B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft I

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 5 und 6

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Erweiterung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 2A und 3B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht keine Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: entfällt

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: Prof. Dr. K. Westerwelle

MODUL 2A: Nebenschwerpunkt Sprachwissenschaft

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung exemplarischer Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler bzw. soziokultureller oder stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen Deutsch-Französisch und Interpretationsübungen in französischer Sprache.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Sprachwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1B und 3B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: HDoz. Dr. E. Sonntag

MODUL 2B: Nebenschwerpunkt Literaturwissenschaft

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Überblick über die Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); Überblickskenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; exemplarische Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen Deutsch-Französisch und Interpretationsübungen in französischer Sprache.

Vermittelte Kompetenzen: Erweiterung und exemplarische Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: Kompetenzerweiterung im Hinblick auf die in vergleichbaren philologischen Studiengängen (Anglistik, Germanistik, Slavistik, Allg. Literaturwissenschaft) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1A und 3A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. C. Miething

MODUL 3A: Schwerpunkt Sprachwissenschaft II

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Französischen durch die Erarbeitung wesentlicher Bereiche der linguistischen Beschreibung des heutigen Französisch einschließlich regionaler, soziokultureller und stilistischer Varietäten und ihrer Normen. Vertiefte Einsicht in die historische Entwicklung des Französischen von der Romanisierung Galliens bis heute. Kenntnisse über die historischen und typologischen Zusammenhänge mit anderen romanischen Sprachen. Die landeskundlichen Aspekte betreffen Kenntnisse über die Verbreitung des Französischen, die regionalen Varietäten sowie die verschiedenen historischen Epochen der französischen Sprachgeschichte. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Vertiefte historische und anwendungsbezogene Kenntnisse in der französischen Sprachwissenschaft, die als ein Beispiel geisteswissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden gelten können, sowie differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1A

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1A und 2B wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. W. Dietrich

MODUL 3B: Schwerpunkt Literaturwissenschaft II

Leistungspunkte: 10

Studiensemester: 7 und 8

Dauer des Moduls: 2

SWS: 6

Inhalte und Ziele: Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Geschichte der französischen und frankophonen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen); differenzierte Kenntnisse ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der französischen und frankophonen Literatur; Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien); Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse; Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie sowie Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Frankreichs sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete durch die landeskundlich ausgerichteten literaturwissenschaftlichen Hauptseminare. Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungs- und Sprechübungen.

Vermittelte Kompetenzen: Fachspezifische, inhaltliche Vorbereitung auf den späteren Lehrberuf, Vertiefung der Kenntnisse aus dem Grundstudium. Differenzierte sprachliche Fähigkeiten im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Verwendbarkeit: vgl. Modul 1B

Status: Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums, nur in Kombination mit den Modulen 1B und 2A wählbar.

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genauerer wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. U. Prill

MODUL 4: Fachdidaktik

Leistungspunkte: 20

Studiensemester: 6 und 7

Dauer des Moduls: 2

SWS: 8, 10 Wochen Praktikum

Inhalte und Ziele: Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht, bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht.

Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur 1. angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, 2. zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, 3. zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, 4. zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.

Verwendbarkeit: Vorbereitung auf die zweite Ausbildungsphase zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer, Fokussierung der im Grundstudium erworbenen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachkenntnisse auf die folgende Unterrichtstätigkeit.

Status: Pflichtmodul im Hauptstudium

Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Prüfungsformen: Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala: siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27.

Häufigkeit des Angebots: in der Regel jedes Semester, Genaueres wird im KVV bekanntgegeben.

Modulbeauftragte: OStR' Dr. S. Thiele

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 05. November 2004
vom 22. Dezember 2005**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004 (AB 13/2004) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 der Ordnung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten (LPP) sind

- 2 LPP für eine angeleitete Arbeit (Auswertungsgespräch von 15 Minuten)
- 2 LPP für ein Referat mit Thesenpapier
- 2 LPP für eine Klausur (60 Minuten)
- 3 LPP für eine Klausur (90 Minuten)
- 3 LPP für eine mündliche Prüfung (30 Minuten)
- 3 LPP für ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (mindestens 10 Seiten)
- 4 LPP für eine schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)
- 5 LPP für die Beteiligung an angeleiteten Feldforschungen mit eigenem Beitrag
- 6 LPP mit eigene Felderhebungen bzw. Feldeinsatz im Rahmen von Projekten.

In Kolloquien können keine Leistungspunkte erworben werden. In geeigneten Fällen keine Leistungspunkte auch in anderen Formen erbracht werden (sh. DPO § 5 Abs. 2).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.09.2005 und der

Zustimmung des Fachbereichs 07, Psychologie und Sportwissenschaft, vom 07. November 2005.

Münster, den 22. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 06.04.2006 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im November 2005, folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studenten der Universität Münster, Fachhochschule Münster, Kunstakademie Münster, Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster ein Beitrag gemäß § 11 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 53,05 € je Studierendem im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2006/2007.
- (2) Aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 5 StWG in Verbindung mit § 12 der Satzung des Studentenwerks Münster wird je Student und Semester ab Wintersemester 2004/2005 ein Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. in Höhe von 1,00 € erhoben.
- (3) Ab dem Sommersemester 2004 wird je Studierendem und Semester ein Beitrag zur Finanzierung des Trägeranteils der Kinderkrippe und Krabbelstube in Höhe von 1,26 € erhoben.
- (4) Ab dem Sommersemester 2001 wird je Studierendem pro Semester ein Beitrag für die studentische Unfallversicherung in Höhe von 0,23 € erhoben.

- (5) Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG für die Mitfinanzierung der Sozialbetreuung in den Wohnheimen im Studentenwerk wird auf 0,40 € je Studierendem im Semester festgesetzt und erstmalig mit Wirkung für das Sommersemester 2006 erhoben.

Ab dem Sommersemester 2002 werden alle Beiträge in Euro erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 (1) dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im November 2005, außer Kraft.

Münster, im April 2006

gez.
Haßmann